



Detailansicht des Registereintrags

Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft e.V. (DOG)

Aktuell seit 18.08.2025 14:49:25

Eingetragener Verein (e. V.)

Registernummer:	R003706
Ersteintrag:	22.03.2022
Letzte Änderung:	18.08.2025
Letzte Jahresaktualisierung:	08.07.2025
Tätigkeitskategorie:	Privatrechtliche Organisation
Kontaktdaten:	Adresse: Platenstraße 1 80336 München Deutschland Telefonnummer: +498955057680 E-Mail-Adressen: Geschaeftsstelle@dog.org Webseiten: https://www.dog.org/

Hauptfinanzierungsquellen (in absteigender Reihenfolge):

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Mitgliedsbeiträge, Sonstiges

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

30.001 bis 40.000 Euro

Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen:

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

0,10

Vertretungsberechtigte Person(en):

1. **Prof. Dr. Claus Cursiefen**
Funktion: Generalsekretär
2. **Prof. Dr. Siegfried Priglinger**
Funktion: Präsident
3. **Prof. Dr. Lars-Olof Hattenbach**
Funktion: Erster Vizepräsident
4. **Prof. Dr. Frank Holz**
Funktion: Schriftführer
5. **Prof. Dr. Thomas Kohnen**
Funktion: Schatzmeister
6. **Prof. Dr. Gerd Auffarth**
Funktion: Zweiter Vizepräsident

Betraute Personen, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (6):

1. **Franz Badura**
2. **Dr. Dipl. Kfm. Philip Gass**
3. **Prof. Dr. Claus Cursiefen**
4. **Prof. Dr. Siegfried Priglinger**
5. **Prof. Dr. Frank Holz**
6. **Prof. Dr. Thomas Kohnen**

Gesamtzahl der Mitglieder:

8.285 Mitglieder am 17.04.2024, ausschließlich natürliche Personen

Mitgliedschaften (5):

1. Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften
2. International Council of Ophthalmology
3. European Society of Ophthalmology
4. Technologie- und Methodenplattform für die vernetzte medizinische Forschung e.V.
5. Digital Imaging and Communications in Medicine

Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche

Interessen- und Vorhabenbereiche (2):

Gesundheitsversorgung; Wissenschaft, Forschung und Technologie

Die Interessenvertretung wird ausschließlich in eigenem Interesse selbst sowie durch die Beauftragung Dritter wahrgenommen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Die DOG fördert die medizinische Forschung und Wissenschaft im Bereich der Augenheilkunde. Sie setzt sich auch für eine Verbesserung der Patientenversorgung, für die Lehre sowie die Aus- Fort- und Weiterbildung von Augenärztinnen und Augenärzten ein. Ferner ist ihr die Aufklärung der Bevölkerung und der Gesellschaft über Augenerkrankungen, deren Diagnostik und Therapie ein Anliegen. Einen besonderen Schwerpunkt legt die DOG auf die Ambulantisierung in der Augenheilkunde, die so gestaltet werden muss, dass auch zukünftig eine qualitativ hochwertige Patientenversorgung erfolgen kann. Die DOG ist als gemeinnützig anerkannt. Um Politikerinnen und Politiker darüber zu informieren und die Anliegen der DOG zu vermitteln, geht die DOG aktiv auf Entscheidungsträger/Politikerinnen und Politiker zu. Dies findet in Form von Anschreiben per E-Mail oder postalisch, persönlichen Gesprächen oder Parlamentarischen Abenden statt. Außerdem verschickt die DOG Informationen an Entscheidungsträger/-innen und Politikerinnen und Politiker, um über ihre Anliegen und Aktivitäten zu informieren.

Konkrete Regelungsvorhaben (8)

1. Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Beschreibung:

Das Regelungsvorhaben, hinsichtlich dessen wir Interessenvertretung betreiben, betrifft die geplanten Änderungen in den §§17 und 18 des Tierschutzgesetzes (TierSchG). Ziel unserer Einflussnahme ist es, eine Konkretisierung der Verhaltenspflichten bei der Tötung von Tieren zu erreichen, insbesondere bei zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchteten Tieren. Wir fordern, dass die Tötung dieser Tiere als "wichtiger Grund" im Sinne von §1 TierSchG anerkannt wird, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Forschungseinrichtungen nicht unnötigen strafrechtlichen Risiken auszusetzen. Zudem setzen wir uns für eine differenzierte Bußgeldregelung ein, die dem Vergehen angemessen ist und die Forschungsfreiheit wahrt.

Bundsrats-Drucksachennummer:

BR-Drs. 256/24 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Zuständiges Ministerium: BMEL (20. WP) [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

TierSchG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]; Wissenschaft, Forschung und Technologie [alle RV hierzu]

2. Transplantationsgesetz Novellierung Regelungen Lebendorganspende und weitere Änderungen

Beschreibung:

Unser Ziel ist es, im "Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes" folgende Änderungen vorzunehmen:

- Gewebespende beauftragte Mitarbeiterinnen sollen zusätzlich zu Ärztinnen autorisiert werden, Abfragen beim OGR durchzuführen, um die Effizienz der Augenhornhautbanken zu steigern.
- Klärung der Beteiligung benannter Ärzt*innen an Entnahmeprozessen.
- Erlaubnis zur OGR-Abfrage vor vollständiger medizinischer Informationserhebung.
- Sicherstellung, dass auch nicht an das Register angebundene Gewebeeinrichtungen postmortale Gewebespenden durchführen können.
- Anpassung der zeitlichen und personellen Ressourcen an die tatsächliche Anzahl der Gewebespende*rinnen.

Bundesrats-Drucksachennummer:

BR-Drs. 378/24 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes - Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen

Zuständiges Ministerium: BMG [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMG): Drittes Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes - Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen (Vorgang)

Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/13252 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes - Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen

Zuständiges Ministerium: BMG [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMG): Drittes Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes - Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen (Vorgang)

Betroffenes geltendes Recht:

TPG-GewV [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]; Wissenschaft, Forschung und Technologie [alle RV hierzu]

3. Referentenentwurf für ein Medizinforschungsgesetz

Beschreibung:

Unser Ziel ist es, im "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TPG" folgende Änderungen zu bewirken:

1. Sicherstellung der Unabhängigkeit und ausgewogenen Zusammensetzung der Bundes-Ethik-Kommission, um Einflussnahme zu verhindern.
2. Klarstellung der Zuständigkeit der Bundes-Ethik-Kommission für klinische Prüfungen, insbesondere für Studien mit neuen Arzneimitteln und neuartigen Therapien, und der Vorteile dieser Konzentration.
3. Transparenz der Vorteile für Gesellschaft und Patienten bei der Vereinbarung vertraulicher Erstattungsbeträge für Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen, einschließlich einer nachvollziehbaren Begründung.

Bundsrats-Drucksachennummer:

BR-Drs. 155/24 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Medizinforschungsgesetzes

1. Zuständiges Ministerium: BMG [alle RV hierzu]
2. Zuständiges Ministerium: BMUV (20. WP) [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMG): Medizinforschungsgesetz (MFG) (Vorgang)

Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/11561 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Medizinforschungsgesetzes

1. Zuständiges Ministerium: BMG [alle RV hierzu]
2. Zuständiges Ministerium: BMUV (20. WP) [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMG): Medizinforschungsgesetz (MFG) (Vorgang)

Interessenbereiche:

Wissenschaft, Forschung und Technologie [alle RV hierzu]

4. **Bedeutung der bestehenden augenärztlichen Notfallversorgung**

Beschreibung:

Die DOG, Fachgesellschaft für Augenheilkunde, setzt sich im Rahmen des Referentenentwurfs zur Reform der Notfallversorgung dafür ein, dass spezialisierte augenärztliche Notfalldienste explizit in die Reform integriert und deren Aufrechterhaltung sichergestellt werden. Diese spezialisierten Dienste sind entscheidend, da sie zeitkritische Behandlungen wie bei akutem Glaukom oder Netzhautablösung sowie die notwendige Fachexpertise und spezifische Ausstattung für eine effektive Diagnose und Behandlung bieten. Ziel ist es, eine qualitativ hochwertige Versorgung für Patienten mit akuten ophthalmologischen Notfällen zu gewährleisten, ohne vorherige Umwege über allgemeine Strukturen.

Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Reform der Notfallversorgung

Datum des Referentenentwurfs: 03.06.2024

Federführendes Ministerium: Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [\[alle RV hierzu\]](#)

5. Strahlenschutzverordnung Anforderung an den Erwerb der erforderlichen Fachkunde

Beschreibung:

Durch den Wegfall der Organ-bezogenen Fachkunden in der Brachytherapie sieht die DOG deutlichen Nachbesserungsbedarf, um in Zukunft die Therapie von Patienten mit den seltenen intraokularen Tumoren weiterhin auf hohem technischen Stand zu gewährleisten.

Referentenentwurf:

Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für die ärztliche Überwachung (20. WP) (Vorgang) [\[alle RV hierzu\]](#)

Datum der Veröffentlichung: 07.11.2023

Federführendes Ministerium: BMUV (20. WP) [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffenes geltendes Recht:

StrlSchV 2018 [\[alle RV hierzu\]](#)

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [\[alle RV hierzu\]](#)

6. Referentenentwurf zur Neuordnung der Augentoptikermeisterverordnung

Beschreibung:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat den Referentenentwurf einer Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Augentoptiker-Handwerk (Augentoptikermeisterverordnung) vorgelegt. Die vorgelegte Entwurfsfassung hat u.a. zum Inhalt, den Augentoptikern das Recht einer Bewertung von Befunden zuzuweisen. Damit würde die Ausübung von Heilkunde zum Bestandteil der Prüfung zum Augentoptikermeister bzw. des Optikerhandwerks gemacht. Diese Überschreitung der Grenze zur Heilkunde wäre für einen Handwerksberuf nicht zulässig und deshalb –gemessen an den einschlägigen gesetzlichen Regelungen– nicht hinnehmbar. Die entsprechenden Regelungen, insbesondere die der §§ 3, 7 und 10, sind deshalb aus dem Entwurf zur Neuordnung der Augentoptikermeisterverordnung herauszunehmen.

Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Augentoptikermeisterverordnung

Datum des Referentenentwurfs: 09.12.2024

Federführendes Ministerium: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP) [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffenes geltendes Recht:

AugOptMstrV [\[alle RV hierzu\]](#)

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [\[alle RV hierzu\]](#)

7. Verordnung zur Vereinfachung der Durchführung klinischer Prüfungen

Beschreibung:

Die ICMJE Kriterien sollten stärker Berücksichtigung finden und die Rechte der Prüfzentren gestärkt werden.

Bundesrats-Drucksachennummer:

BR-Drs. 225/25 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Verordnung zur Vereinfachung der Durchführung und Genehmigung klinischer Prüfungen
Zuständiges Ministerium: BMG [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMG): Verordnung zur Vereinfachung der Durchführung klinischer Prüfungen (20. WP) (Vorgang)

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2506180006 (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 10.03.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

8. Einführung eines bundesweiten Verbots von Feuerwerkskörpern

Beschreibung:

Das Sprengstoffrecht sollte dahingehend geändert werden, ein generelles Verbot von Feuerwerk für Privatpersonen an Silvester einzuführen.

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2507080012 (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 16.06.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium des Innern (BMI) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

Angaben zu Aufträgen (0)

Die Interessenvertretung wird nicht im Auftrag ausgeübt.

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Zuwendungen oder Zuschüsse über 10.000 Euro (1):

1. **Investitionsbank Berlin**

Deutsche Öffentliche Hand – Land

Berlin

Betrag: 90.001 bis 100.000 Euro

Kongressfonds für nachhaltiges Tagen

Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Gesamtsumme:

0 Euro

Mitgliedsbeiträge

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Gesamtsumme:

1.590.001 bis 1.600.000 Euro

Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht

Geschäftsjahr: 01/23 bis 12/23

[JAB-2023-Lobbyregister.pdf](#)

Eigener Verhaltenskodex

[Kodex-Ethik-und-Compliance-der-DOG-Stand-20130319.pdf](#)